

3. Die Corpora delicti waren nicht ausreichend überprüft worden.

4. Nach den Verdächtigten war in übertriebenem Eifer *von dorff zu dorff, von statt unndt landt, von hauß zu hauß, von gaßen zu gaßen* geforscht worden.

5. Die Folter war *zu weillen zimblischen* unangemessen eingesetzt worden.⁴¹¹

PROZESSKRITIK VON DR. JOHANN HEINRICH MAHLER, FELDKIRCH

Nachdem eine kaiserliche Subdelegation im Auftrag Rupert von Bodmans die Auslieferung der Hexenprozessakten erreicht hatte, legte sie diese zunächst dem Feldkircher Vogteiverwalter Dr. Mahler vor, der am 7. September 1681 ein kurzes juristisches Gutachten darüber verfasste. Es enthielt folgende Kritik an den Verfahren:

1. Die Angeklagten wurden über die Indizien, die zur Gefangenschaft und Tortur führten, nie verhört oder konstituiert.

2. Über die Corpora delicti wurde unter Landvogt Brügler keine Inquisition angestellt.

3. In den Akten zu den «Brüglerischen Prozessen» finden sich keine Angaben zur Tortur.

4. Die entsprechenden Eintragungen in den Unterlagen zu den «Walserischen Prozessen» erweckten den Anschein, als ob sie erst im nachhinein, als man von der kaiserlichen Kommission Wind bekommen habe, mit einer anderen Tinte nachgetragen worden wären. Darüber sollte der Protokollist einvernommen werden.

5. Die Interrogatorien waren grossteils verfänglich und suggestiv formuliert.

6. Die meisten Zeugen sagten über Indizien nur nach dem Hörensagen aus oder waren als Betroffene nicht unparteiisch.⁴¹²

DAS RECHTSGUTACHTEN DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Im Rechtsgutachten der Universität Tübingen, das sich allein auf die Akten des Prozesses gegen Katharina Gassnerin bezog, werden ähnliche juristische Fehler bemängelt.⁴¹³ So lagen nach Meinung des Gutachters völlig unzureichende Untersuchungen über das Hauptindiz gegen die Verdächtige vor. Es war auch nicht klar, ob der einzige Zeuge, der zudem selbst betroffen war, überhaupt unter Eid ausgesagt hatte. Schon die erste Einvernahme wies Verfahrensmängel auf. Die angewandte Tortur sei viel zu hart gewesen. Nach der ersten Folterung, welche die Angeklagte überstanden hatte, ohne dass sie ein Geständnis ablegte, hätte auch kein Grund zur Fortsetzung der Tortur bestanden. Ausserdem sei die Gassnerin in der Folge zu den näheren Umständen des Hauptvorwurfes gegen sie gar nicht mehr einvernommen worden.

Laut Tübinger Gutachten basierte der gesamte Prozess gegen die Gassnerin deshalb auf keiner ausreichenden juristischen Grundlage. Das minderte auch den Wert weiterer Angaben, die im Zuge des Verfahrens aktenkundig wurden.

DAS RECHTSGUTACHTEN DER UNIVERSITÄT SALZBURG

ZUR PERSON DES RECHTSGUTACHTERS DR. JOHANN BAPTIST MOSER

Über die Person des Salzburger Rechtsgutachters Dr. Johann Baptist Moser sind wir durch die Forschungen Peter Putzers unterrichtet. Moser wurde 1638 in Wattens geboren. Nach seinem Rechtsstudium in Ingolstadt arbeitete er zunächst als Advokat in Bozen. 1675 wurde er an die Universität

411) StAAug 2972, fol. 68a–69a.

412) StAAug 2969, fol. 7a+b.

413) ÖStA Deneg. Ant. 96.